

Verlautbart an der
Gemeinde - Anschlagtafel
vom 29.04.24 bis 08.05.24
durch Gemeindeamt Egg

Bregenzerwald
Baurechtsverwaltung



Für die Marktgemeinde Egg

Sachbearbeiterin:

Tel.:

E-Mail:

Zahl:

Datum:

DI Nina Dobnik

+43 5512 26000-21

baurecht@regiobregenzerwald.at

e131.9-12/2024-2-10

19.04.2024

Antragsteller: Armin Fässler, Rossmähder 37a, 6850 Dornbirn

Vorhaben: Um- und Zubau eines Ferienhauses

Standort: Gst-Nr 9884/3, KG 91007 Egg

K U N D M A C H U N G

Der Antragsteller hat mit Eingabe vom 08.04.2024, eingelangt bei der Behörde am 09.04.2024, um die Erteilung der Bewilligung nach dem Baugesetz für den Um- und Zubau eines Ferienhauses auf der Liegenschaft, Gst-Nr 9884/3, KG 91007 Egg, nach Maßgabe der eingereichten Plan- und Beschreibungsunterlagen des Architekten DI Arno Dörler, Hard, vom 08.04.2024 angesucht.

Über dieses Ansuchen wird eine mündliche Verhandlung auf

Mittwoch, den 08.05.2024

mit der Zusammenkunft der Teilnehmer um

09:30 Uhr an Ort und Stelle

anberaamt.

Die antragstellende Partei wird ersucht, bis zur mündlichen Verhandlung die Gebäudeecken in der Natur darzustellen und die Baugrundstücksgrenze kenntlich zu machen. Zusätzlich sind die Geschoss- und Traufenhöhe sowie die Dachneigung in der Natur darzustellen (Baumaske).

Weitere Informationen:

Die Plan- und Beschreibungsunterlagen liegen bis zum Verhandlungstag bei der Baurechtsverwaltung Bregenzerwald (6863 Egg, Impulszentrum 1135) während der Zeiten des Parteienverkehrs (Mo-Fr 8:00–12:00, bzw. nach Terminvereinbarung) zur Einsichtnahme auf.

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG wird die mündliche Verhandlung im Veröffentlichungsportal der Gemeinde Egg, www.Egg.at kundgemacht.

Allfällige Stellungnahmen und Einwendungen:

Ob jemand Beteiligter oder Partei im Verfahren ist, ergibt sich aus § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) und den anzuwendenden Gesetzen:

Im Verfahren nach dem Baugesetz (BauG) haben neben dem Bauwerber bzw. dem Grundeigentümer oder Bauberechtigten die Nachbarn im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. k BauG Parteistellung. Nach dieser Bestimmung sind Nachbarn die Eigentümer eines fremden Grundstückes, das zu dem Baugrundstück in einem solchen räumlichen Naheverhältnis steht, dass mit Auswirkungen des geplanten Bauwerkes, der geplanten sonstigen Anlage oder deren vorgesehenen Benützung, gegen welche die Bestimmungen des BauG einen Schutz gewähren, zu rechnen ist; als Nachbar gilt dabei nicht nur der Eigentümer eines vom Bauvorhaben betroffenen fremden Grundstückes, sondern auch derjenige, der an einem solchen fremden Grundstück ein Baurecht im Sinne des Baurechtsgesetzes des Bundes hat.

Gemäß § 26 Abs. 1 lit. a bis e BauG hat der Nachbar das Recht, durch Einwendungen die Einhaltung von Vorschriften

- des § 4 Abs. 4 BauG betreffend Naturgefahren, soweit mit Auswirkungen auf sein Grundstück zu rechnen ist
- der §§ 5 bis 7 BauG betreffend die Einhaltung von Abstandsvorschriften, soweit diese seinem Schutz dienen,
- des § 8 Abs. 1 und 2 betreffend den Immissionsschutz, soweit mit Immissionen auf seinem Grundstück zu rechnen ist und sein Grundstück nicht mehr als 100 Meter vom Baugrundstück entfernt ist
- des § 8 Abs. 3 und 4 betreffend den Immissionsschutz eines rechtmäßig bestehenden Betriebes, soweit der benachbarte Betrieb in den Anwendungsbereich von anderen anlagenrechtlichen Vorschriften fällt, diese die Vorschreibung nachträglicher Aufträge zu Lasten des Inhabers des Betriebes vorsehen und sein Grundstück nicht mehr als 100 Meter vom Baugrundstück entfernt ist
- und die Festlegungen des Bebauungsplanes über die Baugrenze, die Baulinie und die Höhe des Bauwerkes, soweit das Bauwerk nicht mehr 20 Meter von seinem Grundstück entfernt ist, geltend zu machen.

Allfällige Einwendungen können von den Parteien des Verfahrens bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Baurechtsverwaltung Bregenzerwald oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies gemäß § 42 AVG zur Folge, dass die betreffende Person ihre Parteistellung verliert.

Entsendung von Vertretern:

Beteiligte können alleine, in Begleitung eines Vertreters oder mit einer Person ihres Vertrauens zur Verhandlung kommen. Die Vertreter der beteiligten Privatpersonen haben schriftliche Vollmachten mitzubringen, die sie zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigen.

Der Bürgermeister
im Auftrag

||GI_PADES_BLOCK_WITHOUT_BORDERS||

DI Nina Dobnik

Ergeht an:

Armin Fässler, Rossmähder 37a, 6850 Dornbirn, Brief: RSb

Güterweggenossenschaft "Egg-Schetteregg", z.H. Obmann Helmut Meusburger, Hinteregg 107/2, 6863 Egg, Brief: RSb

Christl Ivenz, Blumenstr 12, 74369 LÖCHGAU, DEUTSCHLAND, Internationaler Rückschein

Daniela Maria Metelko-Micheluzzi, Bergstraße 3a/Top 4, 6845 Hohenems, Brief: RSb

Gertraud Pinkelnig, Hintere Achmühlerstraße 33/5, 6850 Dornbirn, Brief: RSb

Adelheid Schäfer-Sautter, Hinrichsholz 1, 24376 KAPPELN-OLPENITZ, DEUTSCHLAND, Internationaler Rückschein

Rosemarie Schäfer-Thieliant, Kreuzstraße 13, 71229 LEONBERG, DEUTSCHLAND, Internationaler Rückschein

Carmen Schuler, Semmelweisstraße 9, 6845 Hohenems, Brief: RSb

Philipp Tenbieg, Im Lätten 15, 8802 KILCHBERG, SCHWEIZ, Internationaler Rückschein

Turnverein Kreßbronn 1898 eingetragener Verein, Hub, 6866 Andelsbuch, Brief: RSb

Günther Karl Waldner, Schmarütte 132/2, 6863 Egg, Brief: RSb

Annelies Wöhr-Schäfer, Ezachstraße 12, 71229 LEONBERG, DEUTSCHLAND, Internationaler Rückschein

DI Arno Dörler, Hard, E-Mail: An a.doerler@doerler.cc

Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. VIIa - Raumplanung und Baurecht, z.H. des geologischen Amtssachverständigen, E-Mail: An raumplanung@vorarlberg.at, unter Anschluss der Plan- und Beschreibungsunterlagen als pdf-Datei

Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, E-Mail: An bregenz@die-wildbach.at, unter Anschluss der Plan- und Beschreibungsunterlagen als pdf-Datei

Vorarlberger Energienetze GmbH, E-Mail: An kundmachungen@vorarlbergnetz.at, unter Anschluss der Plan- und Beschreibungsunterlagen als pdf-Datei

Nachrichtlich an:

Marktgemeinde Egg– mit dem Ersuchen,

- um Veröffentlichung der Kundmachung auf dem Veröffentlichungsportal der Gemeinde (§ 42 Abs. 1 AVG)

Am Verhandlungstag sind vom Vertreter der Gemeinde mitzubringen:
die mit dem Anschlagvermerk versehene Kundmachung